



Ausfertigung



Verkündet am 04.07.2013

Vogelsang, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Mandant hat Duplikat



Landgericht Münster
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [redacted] als Insolvenzverwalter über das Vermögen der
[redacted] 45131 Essen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]
[redacted] [redacted]
[redacted] [redacted]

g e g e n

Herrn [redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rainer Wigger, Hauptstraße
58, 48624 Schöppingen,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Münster
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 06.06.2013
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten, der Betreiber eines [REDACTED]-Shops war, Zahlungsansprüche aus der Abwicklung geltend.

Am 14.01.2004 schlossen die Insolvenzschuldnerin und der Beklagte einen Vertrag über den Betrieb eines [REDACTED]-SHOPS in den vom Beklagten gemieteten Räumen in der Hauptstr. 43, 48624 Schöppingen. Der „[REDACTED]-SHOP“-Vertrag (vgl. Bl. 16ff. d. A.) begann mit Abschluss, also zum 14.01.2004 und wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen, (vgl. Bl. 23 d. A.). Unter der „Nr. 2“ werden die Aufgaben des [REDACTED]-Partners wie folgt beschrieben:

„Der [REDACTED]-Partner übt folgende Tätigkeiten aus:

- a) Annahme und Weiterleitung von Kundenbestellungen an [REDACTED]
- b) Abwicklung von Kaufverträgen, die zwischen den Kunden und der [REDACTED] zustande kommen
- c) Verteilung der Ware, die dem [REDACTED]-Partner in Sammelsendungen von [REDACTED] zugeleitet wird, an die Besteller,
- d) Abwicklung von Umtauschvorgängen, Retouren, Gewährleistungsansprüchen usw. von Kunden
- e) Annahme und Weiterleitung geleisteter Kaufpreiszahlungen der Kunden an [REDACTED]
- f) Verkauf von Waren, die dem [REDACTED]-Partner von [REDACTED] zur Verfügung gestellt werden, im Namen und für Rechnung der [REDACTED]
- g) Führen des [REDACTED]-Warenbestandes im [REDACTED]-SHOP mit dem von [REDACTED] zur Verfügung gestellten Warenwirtschaftssystem.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertrags wird auf eben diesen Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 29.07.2006, bei der Insolvenzschuldnerin am 04.08.2006 eingegangen (vgl. Bl. 30 d. A.), kündigte der Beklagte das Vertragsverhältnis. Die Insolvenzschuldnerin bestätigte die Kündigung zum 31.03.2007 mit Schreiben vom 22.09.2006 (vgl. Bl. 31 d. A.).

Am 01.02.2007 wurde, nach vorheriger Absprache bzgl. des Termins (vgl. Bl. 63 d. A.), eine sogenannte Abschlussinspektion (vgl. Bl. 33 d. A.) im Beisein des Außendienstmitarbeiters der Klägerin, Herrn [REDACTED], sowie der Ehefrau des Beklagten, Frau [REDACTED], durchgeführt. Dabei wurde ein sogenannter „Revisionsbogen für [REDACTED]-SHOPS“ von beiden Seiten unterzeichnet, der als

„Ergebnis = Bereinigter Saldo – Summe (II – V)“ den Betrag: -8.605,32 € ausweist (vgl. Bl. 33 d. A.).

Mit weiteren Schreiben der Klägerin vom 14. Februar 2007 (8.605,32 €) und 31.12.2009 (10.078,96 €) wurden unterschiedliche Beträge von der Beklagten zur Zahlung angemahnt (vgl. Bl 34ff. d. A.).

Die Klägerin ist der Ansicht, zwischen den Parteien habe ein Kontokorrentverhältnis bestanden. Auch sei in dem unterzeichneten Revisionsbogen ein Schuldanerkenntnis zu sehen.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 8.605,32 € nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.03.2007 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 603,70 € nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise beantragt der Beklagte, mit ausstehenden Forderungen aus Ratenzahlungen für die Kundin Seda [REDACTED], Weiterleitung einer Zahlung, Retouren nach dem Stichtag und Verschrottungen in Höhe von 4976,30 € aufzurechnen.

Der Beklagte behauptet, seine Ehefrau sei während der Revision auf Grund des einschüchternden Auftretens des Revisors, des Herrn [REDACTED], zur Unterschrift unter den Revisionsbogen verleitet worden sei (vgl. Bl. 120 d. A.).

Im Übrigen seien auch keine „Anlagen“ bzw. Formulare, die ausweislich des „Revisionsbogens“ dazu gehört hätten, angefügt gewesen (vgl. Bl. 120 d. A.).

Im Besonderen meint der Beklagte, das sogenannte „Warenwirtschaftssystem“ sei mit einem systematischen Fehler behaftet, der unbemerkt negative Salden zulasten des Beklagten über den gesamten Zeitraum verursacht habe (vgl. Bl. 129 d. A.).

Ferner behauptet der Beklagte, ihm stünde ein Betrag in Höhe von 6.435,70 € zu, der sich wie folgt berechnet (vgl. Bl. 149 d. A.):

Klageforderung zum Stichtag 31.01.2007	9.731,66 €
Abzgl. Zahlungen nach Ende (Stichtag 01.02.2007	-4.251,25 €
Kundenkredit gem. Journal „Ratenberichtsw.“	-7.244,74 €
Weiterleitung gezahlter 415,32 €	- 415,32 €
Retouren nach dem Stichtag	731,69 €
Verschrottung	- 218,95 €
Unklare Belastungen	-3.305,70 €.

Zu den „Unklaren Belastungen in Höhe von 3.305,70 €“ repliziert der Kläger, dabei handele es sich um Zinsen (vgl. Bl. 149 d. A.). Im Übrigen hätte es auch Anlagen gegeben, so die von der Vertreterin des Beklagten unterzeichnete Anlage 10 zur Schlussrevision (vgl. Bl. 149 d. A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 8.605,32 € aus dem „Revisionsbogen“ als abstraktem Schuldanerkenntnis gem. §§ 780, 781 BGB.

Bei dem von beiden Parteien unterschriebenen „Revisionsbogen“ handelt es sich nicht um ein abstraktes Schuldanerkenntnis. In Betracht kommt hier allenfalls ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB. Ein solches stellt einen sog. Schuldbestätigungsvertrag dar.

Ein solcher Vertrag bedürfte zwei auf die Herbeiführung der gleichen Rechtsfolge gerichteter Willenserklärungen und setzt eine eigenständige Verpflichtung voraus, welche losgelöst von einer Grundverpflichtung, eingegangen werden sollte. Eine solche ist anzunehmen, wenn es sich um eine Verpflichtung handelt, die von ihren rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhängen losgelöst, rein auf den Leistungswillen des Schuldner gestellt werden soll, so dass der Gläubiger sich zur Begründung seines Anspruchs nur auf das Anerkenntnis/Schuldversprechen zu berufen braucht. Entscheidend ist der sich aus den gesamten Umständen heraus ergebende Eindruck, also der sich aus dem Wortlaut, dem Anlass und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags, der beiderseitigen Interessenlage, der allgemeinen Verkehrsauffassung über die Bedeutung eines solchen Ausspruchs und den sonstigen außerhalb der Urkunde liegenden Umständen des Einzelfalles ergebende Wille der Parteien. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB. Voraussetzung ist also, dass eine bereits bestehende Schuld im Rahmen eines sog. Schuldbestätigungsvertrages lediglich bestätigt werden sollte. Das ist der Fall, wenn zwischen den Parteien Streit oder subjektive Ungewissheit über das Bestehen der Schuld oder rechtserhebliche Punkte besteht (vgl. BGH NJW 1976, 1259, Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl., § 781 Rnr.3) und die Parteien durch das Anerkenntnis dieses zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisses insgesamt oder in einzelnen Beziehungen dem Streit oder Ungewissheit entziehen wollten (vgl. BGH NJW 1995,960).

Der Revisionsbogen (Bl. 33 d. A.) ist nicht als ein solcher Vertrag anzusehen. Die Parteien haben den Termin zur Aufnahme des Waren- und Kontostandes zwar zuvor vereinbart. Der Beklagte persönlich war zum Termin der Inspektion nicht erschienen. Der Beklagte hat allerdings, vertreten durch seine Ehefrau [REDACTED], der Abschlussrevision beigewohnt. Diese war während der gesamten Revision zugegen und konnte, da der [REDACTED]-Shop faktisch von ihr geführt worden war, eventuelle Gegenforderungen, Einbehalte oder Reklamationen, die bis dato bekannt waren, geltend machen. Nachdem die Beteiligten alle Positionen zusammen getragen hatten, wurde der Revisionsbericht von Frau [REDACTED] wie auch durch den Außendienstmitarbeiter der [REDACTED] GmbH unterzeichnet.

Wie sich aus dem weiteren Schriftverkehr zwischen den Parteien ergibt, insbesondere aus den späteren Neuberechnungen des Saldos (Anlage K10, Bl. 104ff. d. A.), sind nach diesem Termin jedoch noch diverse Rückgaben, Reklamationen, bestellte Waren über den [REDACTED]-Shop des Beklagten abgewickelt worden, so dass der Saldo auf dem Revisionsbogen korrigiert werden musste. Es kamen somit noch weitere Positionen und Korrekturen nach der, von der Klägerin sogenannten „Abschlussinspektion“, zustande.

Daher legen die Umstände dieses Einzelfalls nahe, dass es zu keiner abschließenden Regelung durch die Unterzeichnung des Revisionsbogens am 01. Februar 2007 kommen sollte. Damit ist schon nicht ersichtlich, dass die Klägerin mit der Vorlage des Revisionsbogens ein Angebot auf Abschluss eines Schuldbestätigungsvertrages abgeben wollte. Aus der Situation ergibt sich, dass eine abschließende Regelung nicht getroffen werden konnte, aus der sich eine verbindliche Feststellung zwischen den Parteien ergeben könnte, so dass alle Einwendungen wegen vergangener Vorgänge ausgeschlossen wären. Dies folgt insbesondere daraus, dass in die späteren Saldenberichtigungen auch Vorgänge eingeflossen sind, welche schon vor dem 01. Februar 2007 lagen, weil z.B. spätere Retouren, welche vertraglich möglich waren, später noch zu berücksichtigen waren. Der Kläger selbst hat im laufenden Verfahren Nachberechnungen des Saldos vorgenommen

Mithin liegt kein abstraktes Schuldanerkenntnis nach §§ 780, 781 BGB vor.

Der geltend gemachte Anspruch in gleicher Höhe ergibt sich auch nicht aus § 355 HGB (Kontokorrent).

Ein solches Kontokorrentverhältnis ist weder ausdrücklich noch stillschweigend zwischen den Parteien begründet worden.

Ein Kontokorrent benötigt neben der Geschäftsverbindung, die zweifelsfrei durch den [REDACTED]-SHOP-Vertrag vom 14.01.2004 zwischen den Parteien besteht, u.a. auch das Merkmal der im Wechsel zueinander stehenden Ansprüche und Leistungen (vgl. MK-HGB § 355, Rn. 14-17).

Im [REDACTED]-Shop-Vertrag ist unter „Nr. 2“ die Tätigkeit des [REDACTED]-Partners dargelegt. Daraus ergibt sich, dass der [REDACTED]-Partner hauptsächlich mit der Vermittlung von Geschäften zwischen dem Unternehmen der [REDACTED] AG und den

█-Endkunden betreut ist. Er selbst soll nur ausnahmsweise, bei Nichtbeachtung der █-Richtlinien für Kaufpreisrückstände der Endkunden haften (Nr. 3 des █-Shop-Vertrages, vgl. Bl. 17 d. A).

Die Tätigkeit des Beklagten kommt damit eher der Tätigkeit eines Handelsvertreters gem. § 84 Abs. 1 HGB nahe (vgl. dazu OLG Düsseldorf, Beschl. V. 16.09.1994, Az. 16 W 26/94).

Dementsprechend handelt es sich bei den „gegenseitigen“ Forderungen, welche in das „Kontokorrent“ eingestellt werden können, nicht um solche gegenseitigen Forderungen, sondern um solche zwischen der Gemeinschuldnerin und dem Endkunden. Der Beklagte hatte ausweislich des Agenturvertrages die Kundenbestellungen anzunehmen und an die Gemeinschuldnerin weiterzuleiten. Er hatte die Kaufverträge zwischen der Gemeinschuldnerin und dem Endkunden abzuwickeln.

Auch aus dem Umstand, dass der Beklagte das Inkasso durchzuführen hatte, ergibt sich nicht das Vorliegen einer Kontokorrentabrede. Vorliegend hat der Kläger nicht dargetan, dass sich die Klageforderung darauf gründen könnte, dass die Auskehrung vereinnahmter Inkassobeträge begehrt wird. Die Klageforderung folgt vorliegend aus dem Revisionsbogen, dessen Saldo schon daraus entsteht, dass gelieferte Waren als Belastungsposten eingestellt werden. Aber auch diese Warenlieferungen stellen keine Leistungen an die Beklagte dar, welche in ein Kontokorrent eingestellt werden könnten. Die Lieferung erfolgte lediglich zur Abwicklung der Kaufverträge zwischen der Gemeinschuldnerin und dem Endkunden.

Auch aus dem Revisionsbogen ergibt sich keine Kontokorrentabrede.

Dazu fehlt es dem Bogen, unter anderem, am Kriterium der Vereinbarung über eine Periodizität. Der Revisionsbogen war als vorläufiger Abschluss der beiderseitigen Verbindung gedacht, sofern nicht noch weitere Korrekturen bzw. Veränderungen an den Positionen von Nöten gewesen wären (vgl. Anlage K10, Bl. 104ff. d. A.). Es ist nicht dargetan, dass dem Revisionsbogen zu vorher festgelegten Zeitpunkten oder Abschnitten weitere Übersichten folgen sollten. Für eine weiterlaufende Verrechnung in der Zukunft bestand kein naheliegender Anlass.

Zudem steht der Revisionsbogen für keine laufende Geschäftsverbindung, vielmehr näherten sich die Beziehungen zwischen den Parteien dem Ende.

Des Weiteren lässt der Revisionsbogen auch keine ausdrückliche Abrede über ein Kontokorrentverhältnis zwischen den Parteien erkennen.

Mithin scheidet ein Kontokorrent gem. § 355 HGB aus.

Ein anderweitiges, konkretes oder abstraktes Schuldanerkenntnis zulasten des Beklagten wurde nicht vorgetragen.

Der außergerichtlichen Mahnkosten sind zwar angefallen, aber durch die Klageabweisung als unberechtigt anzusehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

█
als Einzelrichterin
Ausgefertigt

█, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

